KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 8 Münster, den 15. April 2013

Jahrgang CXLVII

INHALT

Erlasse des Bischofs			Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich		
Art. 96	Satzung der Liturgiekommission im Bis-		Münste	erschen Offizialates in Vechta	
	tum Münster	109	Art. 102	Urkunde über die Errichtung der selbstän-	
Art. 97	Konzerte, Ausstellungen und andere Ver-			digen Stiftung "Schwester Euthymia	
	anstaltungen in Kirchen	110		Stiftung" – Stiftungsgeschäft –	112
Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöf-			Art. 103	Stiftungssatzung der "Schwester Euthymia	
lichen Generalvikariates				Stiftung" in Vechta	113
Art. 98 Art. 99	Liturgiekommission im Bistum Münster – Mitglieder Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch von 12. – 16.08.2013 nach Xanten	110 111		Kirchenoberliche Genehmigung der Satzung der Schwester Euthymia Stiftung in Vechta Staatliche Genehmigung der Satzung der	117
	Personalveränderungen Unsere Toten	111 111 112	Art. 106	Schwester Euthymia Stiftung in Vechta Änderungen im Personal-Schematismus	117 118

Erlasse des Bischofs

Art. 96 Satzung der Liturgiekommission im Bistum Münster

§ 1 Gründung

Die Liturgiekommission im Bistum Münster wurde in Ausführung des Artikels 45 der Konstitution des zweiten vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie am 2. Januar 1965 durch bischöfliche Verfügung errichtet.

§ 2 Aufgaben

Grundsätzliche Aufgabe der Liturgiekommission ist die Förderung des liturgischen Lebens und der liturgischen Bildung im Bistum Münster in der Verantwortung des Bischofs.

Speziell werden die Aufgaben der Liturgiekommission (...) durch Artikel 45 e und 47 der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964 und durch die Vorbemerkung zur dritten Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution vom 5. September 1970 bestimmt.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Liturgiekommission werden vom Bischof für die Dauer von fünf Jahren berufen. Diese Berufung kann für das Mitglied in der Regel einmal wiederholt werden. Bei der Auswahl der Mitglieder sind regionale und fachliche Hintergründe zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende der Kommission ist der jeweilige Leiter der Hauptabteilung Seelsorge oder dessen Beauftragter. Sekretär der Kommission ist der jeweilige Referent für Liturgie in der Hauptabteilung Seelsorge.

§ 4 Beiziehung Sachverständiger

Die Kommission ist berechtigt, sachverständige Personen zur Beratung in ihren Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 5 Arbeitsweise

Die Kommission tagt mehrmals jährlich und ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind dem Bischof zur Kenntnis vorzulegen und können durch ihn rechtsverbindlich werden.

Die Kommission arbeitet an Inhalten, die sie nach den entsprechenden Maßgaben selbst wählt und / oder der Bischof vorgibt und die dem Sachgebiet der Kommission entsprechen.

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das dem Bischof, den Weihbischöfen und dem Generalvikar sowie den Vorsitzenden der Kommissionen für Kirchenmusik und kirchliche Kunst im Bistum Münster zuzustellen ist.

§ 6 Zusammenarbeit mit anderen Kommissionen

Die Liturgiekommission des Bistums nimmt unter den drei Kommissionen für Liturgie, Kirchenmusik und kirchliche Kunst die zentrale und führende Stellung ein. Sie soll mit diesen Kommissionen eng zusammenarbeiten. Insbesondere bei Neubauten, Renovierungen und Umgestaltungen sakraler Räume ist ein von der Liturgiekommission bestimmter Vertreter zu Rate zu ziehen (vgl. Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch [AEM] Art. 256). In Fragen, die sowohl die Liturgie als auch die Kirchenmusik und kirchliche Kunst betreffen, können gemeinsame Sitzungen der drei Kommissionen vom Vorsitzenden der Liturgiekommission einberufen werden. In diesen Sitzungen führt er den Vorsitz.

Der Vorsitzende der Liturgiekommission ist berechtigt, an den Sitzungen der Diözesankommissionen für Kirchenmusik und kirchliche Kunst teilzunehmen. Er hat auch das Recht, jedes andere Mitglied der Liturgiekommission zu entsenden.

8 7

Die bisherige Satzung vom 23. August 1980 tritt außer Kraft.

Münster, den 26. März 2013

L S

† Dr. Felix Genn Bischof von Münster

Art. 97 Konzerte, Ausstellungen und andere Veranstaltungen in Kirchen

Bezüglich der Durchführung von Konzerten, Ausstellungen oder anderen Veranstaltungen innerhalb eines Kirchenraumes erlasse ich hiermit für das Bistum Münster folgende Richtlinien:

- Die Inhalte, die in den Konzerten, Ausstellungen oder anderen Veranstaltungen innerhalb des Kir-chenraumes vorgetragen werden, müssen mit der christlichen Botschaft vereinbar sein und der Würde des Kirchenraums entsprechen.
- Ausstellungen in einer Kirche müssen sowohl mit der christlichen Botschaft vereinbar sein als auch in den Kirchenraum integriert werden können. Es gilt der Grundsatz: Ausstellungen die ebenso gut in anderen Räumlichkeiten (z. B. in einem Pfarrheim) stattfinden können, sollten nicht in den Kirchenraum verlegt werden.
- 3. Veranstaltungen, die im Rahmen des kirchlichen Auftrags durchgeführt werden, können bei Mangel an anderen geeigneten Räumlichkeiten in der Kirche stattfinden.

Baurechtliche Fragen sind nicht Gegenstand dieser Regelung. Etwaige Fragen im Zusammenhang damit sollten für den nordrheinwestfälischen Teil des Bistums Münster mit der Bauabteilung (640) und der Rechtsabteilung (110) des Bischöflichen Generalvikariates Münster, für den Offizialatsbezirk Oldenburg mit der Abteilung Finanzen-Bau-Liegenschaften (600) und der Fachstelle Recht (120) des Bischöflich Münsterschen Offizialates Vechta geklärt werden.

Münster, 18.03.2013

L. S.

† Felix Genn Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 98 **Liturgiekommission im Bistum Münster – Mitglieder**

Das II. Vatikanische Konzil hat in seiner Konstitution über die heilige Liturgie ("Sacrosanctum Concilium", Artikel 44 – 45) in den einzelnen Bistümern eine Liturgiekommission angeregt, um die liturgische Bewegung unter der Leitung des Bischofs zu fördern. In der Instruktion zur Durchführung dieser

Konstitution ("Inter Oecumenici", Artikel 47) wurden die Aufgaben zur Förderung der Liturgiekommission näher umschrieben.

Herr Bischof Dr. Felix Genn hat in die Liturgiekommission folgende Mitglieder berufen:

Frau Marion Bause, Warendorf

Herrn Ulrich Grimpe, Referat Kirchenmusik, Münster

Herrn Johannes Heimbach, Referat Liturgie, Münster Herrn Pfarrer Matthias Hembrock, Drensteinfurt Herrn Domkapitular Ludger Jonas, Hamm Herrn Pater Manfred Kollig, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat, Münster

Herrn Pfarrer Wilfried Küppers, Steinfurt
Herrn Prof. Dr. Clemens Leonhard, Münster
Herrn Domkapitular Rolf Lohmann, Kevelaer
Herrn Pfarrer Johannes Mecking, Kleve
Herrn Domvikar André Pollmann, Münster
Herrn Pfarrer Dr. Stefan Rau, Münster
Herrn Pfarrer Dr. Marc Röbel, Cloppenburg
Herrn Präses Thorsten Schmölzing, Münster
Frau Maria Schotte, Haltern am See
Frau Maria Schulte-Drevenack, Hamminkeln
Schwester Lydia Schulte-Sutrum, Dinklage
Frau Maria Thiemann, Werne
Herrn Domvikar Markus Tüshaus, Münster
Herrn Christian Wacker, Referat Religiöses Lernen
und Messdienerarbeit, Münster

Die Mitgliedschaft gilt für fünf Jahre.

Mit der Leitung der Bistumskommission für Liturgie wurde Herr Pater Manfred Kollig beauftragt.

18.3.13

Art. 99 **Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch von 12. – 16.08.2013 nach Xanten**

Gesellschaftlicher Gegenwind, die unleugbare "Fehlbarkeit" der Kirche, wie auch persönliche Einsamkeit und Überforderungen bringen so manche Berufung ins Wanken. Priestersein und Priestersein in Zeiten des Wandels braucht viel Mut: Mut für einen eigenen Weg, Mut zum offenen Hinhören auf die Stimme Gottes in der Zeit und Mut, ihr zu gehorchen. Vor allem aber braucht der Priester den Mut zu lieben. Von dem seligen Märtyrer-Priester Karl Leisner (1915-1945) lässt sich da viel lernen für heute. Mit seinem leidenschaftlichen Christus-Mut kann er uns helfen als "Mutpriester" unsere Berufung wieder tiefer lieben zu lernen.

Für Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten führt der 3-tägige Pilgerweg durch die niederrheinische Heimat Karl Leisners, über die Wallfahrtsorte seiner Kindheit und Jugend, bis hin zum Grab im Xantener Dom. Die Begegnung mit seiner Person,

körperliche Bewegung, Gebet und Gespräche wollen den Leib und die Seele des Einzelnen sowie die priesterliche Gemeinschaft untereinander stärken.

Programm:

- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl.Messe
- Gebet um Priesterberufungen
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15-25 km; Teilstück im Schlauchboot; Begleitung und Transfers mit PKW
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg, Rheurdterstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel.: 02845-6721
- Beginn am Montag, den 12. August 2013, um 18:00 Uhr mit Abendessen
- Ende am Freitag, den 16. August 2013, nach dem Frühstück

Unkosten für Übernachtungen und Vollverpflegung: 130 Euro; für Studenten 65 Euro.

Anmeldung bis 1. Juli 2013 an Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Tel.: 02804/8497 oder Armin Haas, Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.: 09747/242, Fax: 09747/930715, armin.haas@gmx.de.

12.3.13

Art. 100 **Personalveränderungen**

Arackal Varkey, P. Binish, MST, zum 27. April 2013 Kaplan in der Seelsorgeeinheit Dülmen St. Viktor, Dülmen-Hausdülmen St. Mauritius und Dülmen-Karthaus St. Jakobus sowie in der Seelsorgeeinheit Dülmen St. Joseph und Dülmen-Merfeld St. Antonius.

Chatta, Ravi Kumar, zum 27. April 2013 Kaplan in Wettringen St. Petronilla.

H o g e n k a m p , Dieter, bis zum 24. März 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Gronau St. Antonius, zum 25. März 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Dülmen St. Viktor, Dülmen-Hausdülmen St. Mauritius und Dülmen-Karthaus St. Jakobus sowie in der Seelsorgeeinheit Dülmen St. Joseph und Dülmen-Merfeld St. Antonius.

Jasper-Bruns, Stefan, Pfarrer in Bösel St. Cäcilia, Landespräses des Kolpingwerkes Land Oldenburg. (15.03.2013)

J o s e p h , P. Biju, CRM, Kaplan in Billerbeck St. Johannes d. T. sowie Seelsorger für die Gläubi-

gen der italienischen Sprache im Bistum Münster, zum 1. April 2013 zusätzlich zum Leiter der Katholischen Italienischen Mission in Münster mit dem Titel Pfarrer.

N e t z l e r , Mike, bis zum 15. September 2013 Pfarrer in Marl St. Marien, zum 16. September 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Marl St. Marien und Marl St. Franziskus.

S e y f r i e d , P. Walter, zum 1. April 2013 Pastor in Hörstel St. Reinhildis.

Es wurden entpflichtet:

Genatowski, P. Oskar, mit Ablauf des 31. März 2013 von seinen Aufgaben als Pastor in Hörstel St. Reinhildis entpflichtet.

S a l o n, P. Mario, CRM, mit Ablauf des 31. März 2013 von seinen Aufgaben als Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der italienischen Sprache mit dem Sitz in Münster entpflichtet.

W e s t e r k a m p , Karl-Heinz, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Lohne St. Gertrud, mit Ablauf des 15. März 2013 von seiner Aufgabe als Polizeipfarrer im Nebenamt für die Kreise Cloppenburg und Vechta entpflichtet.

AZ: HA 500 1.4.13

Art. 101 Unsere Toten

S c h m ü l l i n g, Jürgen, Pfarrer em. in Recke, geboren am 4. April 1935 in Herten, zum Priester geweiht am 3. Dezember 1964 in Münster, 1964 bis 1968 Kaplan in Bocholt Herz Jesu, 1968 bis 1969 Kaplan in Everswinkel St. Magnus/St. Agatha, 1969 bis 1971 Kaplan in Berlin St. Sebastian, 1971 bis 1975 Kaplan in Berlin-Wilmersdorf St. Ludwig, 1974 Verleihung des Titels Pfarrer, 1975 bis 1985 Pfarrverwalter m. d. T. Pfarrer in Berlin-Siemensstadt St. Josef, 1985 bis 2000 Pfarrer in Westerkappeln St. Margaretha, 1992 bis 1998 Dechant im Dekanat Mettingen, 2000 bis 2010 Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer im Pfarrverband Recke und Hausseelsorger im Alten- und Pflegeheim "Haus St. Benedikt" in Recke, seit 2010 Pfarrer em. ebd. und Hausseelsorger im Alten- und Pflegeheim "Haus St. Benedikt" in Recke, verstorben am 30. März 2013 in Recke

AZ: HA 500 1.4.13

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 102 Urkunde über die Errichtung der selbständigen Stiftung "Schwester Euthymia Stiftung" – Stiftungsgeschäft –

§ 1 Errichtung

Hiermit errichtet die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster eine selbständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts

Die Stiftung führt den Namen "Schwester Euthymia Stiftung" und hat ihren Sitz in Vechta.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52, 53 des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

 a) des öffentlichen Gesundheitswesens, der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen

- und der Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
- b) der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
- c) der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO) sowie
- d) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (§ 53 AO).

Einzelheiten des Stiftungszweckes sind im § 2 Abs. 1 bis 3 der Stiftungssatzung geregelt.

§ 3 Stiftungsvermögen

Die Stiftung wird mit einem Barvermögen von 100.000,00 € (i.W.: einhunderttausend Euro) ausgestattet.

§ 4 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und fakultativ der Beirat. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Als erster Vorstand wird vom Bischöflich Münsterschen Offizialat Herr Dr. Rudolf Kösters, Schöneflieth 15, 48268 Greven bestellt.

§ 5 Stiftungssatzung

Die Stiftung erhält anliegende Satzung, aus der sich die Einzelheiten ergeben.

49377 Vechta, 13. März 2013

L. S.

Bischöflicher Offizial i. V. Peter Kossen Offizialatsrat

Art. 103 **Stiftungssatzung der** "Schwester Euthymia Stiftung" in Vechta

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Steuerbegünstigte Zwecke
- § 4 Stiftungsvermögen
- § 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen
- § 6 Organe der Stiftung
- § 7 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- § 8 Aufgaben des Vorstands
- § 9 Zusammenarbeit im Vorstand
- § 10 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats
- § 11 Aufgaben des Stiftungsrats
- § 12 Einberufung von Stiftungsratssitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats
- § 13 Beirat
- § 14 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung
- § 15 Vermögensanfall
- § 16 Stiftungsaufsichtsbehörde, Grundordnung
- § 17 Inkrafttreten
 - § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung
- 1.1 Die Stiftung führt den Namen

Schwester Euthymia Stiftung

- 1.2 Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 1.3 Sitz der Stiftung ist Vechta.
- 1.4 Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

1.5 Die Stiftung soll Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e.V. sein.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Gesundheitspflege und der Altenhilfe, zur Förderung von Aus-, Fortund Weiterbildung im Gesundheitswesen, zur Förderung der Religion und zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, insbesondere durch die Unterstützung von Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen.

Desweiteren ist es Zweck der Stiftung, für solche Einrichtungen Konzernleitungsaufgaben zu übernehmen und zentrale Dienstleistungen zur erbringen.

- 2.2 Die Mittelbeschaffung bzw. die Förderung erfolgt u.a. durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- 2.3 Die Stiftung kann unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszweckes dienen. Auch darf sie im Rahmen dieser Zwecke Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen. Sie kann ferner auch andere steuerbegünstigte Zwecke auf dem Gebiet der Caritas verfolgen oder unterstützen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- 3.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Stiftung darf Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen. Ferner darf sie Mittel für die Verwendung zu diesen Zwecken durch

- eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts und durch Darlehensaufnahme beschaffen. Sie darf Darlehen, insbesondere an ihre Beteiligungsunternehmen, vergeben.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 4.1 Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, welches im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- 4.2 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.
- 4.3 Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.
- 4.4 Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Steuerrechts dies für steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Stiftungen zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen mit Zustimmung des Stiftungsrates dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 5.1 Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des in vorstehend § 4.1 genannten Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- 5.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln.
- 5.3 Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand und
- b) der Stiftungsrat
- c) der Beirat (fakultativ)

- § 7 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 7.1 Der Vorstand der Stiftung (§§ 86, 26 BGB) besteht aus bis zu drei natürlichen Personen. Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- 7.2 Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- 7.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- 7.4 Der Stiftungsrat ernennt aus der Mitte des Vorstandes den Vorsitzenden des Vorstands und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands auf eine Dauer von fünf Jahren. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat. Erneute Ernennung ist zulässig.
- 7.5 Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Vergütung, sind also entgeltlich für die Stiftung tätig. Über den Anstellungsvertrag entscheidet zusammen mit der Bestellung der Stiftungsrat.
 - Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Organmitglieder von Beteiligungsgesellschaften der Stiftung (Hospitalgesellschaften) sein. Wenn sie in dieser Eigenschaft eine Vergütung erhalten, so wird diese auf ihr Gehalt als Mitglied des Vorstands angerechnet.
- 7.6 Der erste Vorstand wird durch das Bischöflich Münstersche Offizialat bestellt.
- 7.7 Die Mitglieder des Vorstands sollen der katholischen Kirche angehören.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- 8.2 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder, sofern nicht nur ein Vor-

standsmitglied bestellt wurde. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein.

Der Stiftungsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Er kann weiter einem oder mehreren einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsmacht erteilen. Dieselben Rechte hat in Bezug auf den ersten Vorstand der Stifter.

Der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes können jeweils allein die Rechte der Stiftung als Gesellschafter von Beteiligungsunternehmen, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in Gesellschafterversammlungen wahrnehmen.

- 8.3 Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.
- 8.4 Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
 - § 9 Zusammenarbeit im Vorstand
- 9.1 Die Vorstandsmitglieder arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Sie bemühen sich in allen Fällen um eine einvernehmliche Lösung. Sollte diese ausnahmsweise nicht erreichbar sein, so ist die streitige Frage dem Vorsitzenden des Stiftungsrates vorzulegen, der zwischen den verschiedenen Auffassungen der Vorstandsmitglieder vermittelt.

Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit dem Stiftungsrat vorzulegen. Dessen Entscheidung ist für den Vorstand maßgeblich.

- 9.2 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses des Stiftungsrates.
- 9.3 Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder auf sonstige Weise fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstands dieser Form der Beschlussfas-

- sung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
- 9.4 Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats

O.1 Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, davon sollte ein Mitglied der Mitarbeitervertretung (MAV) einer der Betriebsgesellschaften angehören. Sie müssen natürliche Personen sein, die über die erforderliche Fachkompetenz verfügen und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während des Laufes seiner Amtszeit aus, erfolgt die Wiederbesetzung für die restliche Amtszeit, sodass der Stiftungsrat insgesamt jeweils für die Dauer von fünf Jahren etabliert ist.

- 10.2 Das Bischöflich Münstersche Offizialat beruft den Vorsitzenden des Stiftungsrates, den stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates. Gleiches gilt für die Abberufung.
- 10.3 Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Amt jederzeit niederlegen. Sie können während der Zeit, für die sie berufen sind, nur aus wichtigem Grund vom Bischöflich Münsterschen Offizialat abberufen werden.
- 10.4 Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Des Weiteren kann eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) gewährt werden.
- 10.5 Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

11.1 Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere

darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

- 11.2 Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
 - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) die Wahl, Bestellung und Entlastung sowie die Abberufen der Mitglieder des Vorstands sowie die Begründung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse mit den Vorstandsmitgliedern,
 - d) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
 - g) die Genehmigung aller Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Stiftung und/oder ihrer Beteiligungsunternehmen hinausgehen,
 - h) alle Sachverhalte bei den Beteiligungsunternehmen, die dort unter vorstehend a) bis f) fallen sowie alle satzungsändernden Maßnahmen bei Beteiligungsunternehmen
 - i) die Beratung über die Empfehlung des Beirates.

Für die Frage der Zuständigkeit des Stiftungsrates im Rahmen von Entscheidungen sind also die Stiftung und ihre Beteiligungsunternehmen als eine Einheit anzusehen.

Weitere Rechte des Stiftungsrats nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

- 11.3 Der Stiftungsrat ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen bzw. die Erteilung zu widerrufen.
 - § 12 Einberufung von Stiftungsratssitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats
- 12.1 Stiftungsratssitzungen werden von Vorsitzenden des Stiftungsrats bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens viermal im Kalenderjahr schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen. Bei der Bemessung der Ladungsfrist werden der

- Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt. Eine Stiftungsratssitzung ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats oder der Vorstand dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben. Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht.
- 12.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Fehlt es daran, so ist unverzüglich eine neue Stiftungsratssitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.
- 12.3 Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen gemäß nachstehend § 14 mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch außerhalb von Stiftungsratssitzungen schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder auf sonstige Weise fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
- 12.4 Über die in den Sitzungen des Stiftungsrats gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied des Stiftungsrats zu unterzeichnen. Alle Stiftungsratsbeschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§13 Beirat

- 13.1 Der Stiftungsrat kann einen Beirat einrichten; er muss ihn einrichten, wenn dieses von wenigstens zwei Gesellschaftern von Beteiligungsgesellschaften verlangt wird. Der Stiftungsrat erlässt für den Fall der Einrichtung eines Beirates eine Beiratsordnung, die vom Bischöflich Münsterschen Offizialat zu genehmigen ist.
- 13.2 In den Beirat entsenden alle Gesellschafter von Gesellschaften, an denen die Stiftung mit der Mehrheit der Anteile und/oder Stimmen beteiligt ist, je zwei Vertreter. Ständige Mitglieder des Beirates, jedoch ohne Stimmrecht, sind weiter der Vorsitzende des Vorstandes der

Stiftung und der Vorsitzende des Stiftungsrates. Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann weitere Mitglieder in den Beirat entsenden, insbesondere auch Persönlichkeiten aus den belegenen Städten und Gemeinden.

- 13.3 Der Beirat hat die Aufgabe, den Stiftungsrat in Angelegenheiten der Hospitalgesellschaften und der sonstigen Beteiligungsgesellschaften insoweit mit konkreten Empfehlungen mit konkreten Empfehlungen zu beraten, als es um die wahrgenommenen Bedürfnisse und Interessen der Bevölkerung in der Region an der Wirkung des Krankenhauses und seiner Ausstrahlung in die Region geht.
- 13.4 Der Beirat beschließt seine Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Auflösung

Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung bedürfen eines mit einer Mehrheit von ²/₃ aller Mitglieder des Stiftungsrates gefassten Beschlusses.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Römisch-Katholische Kirche im oldenburgischen Teil der Diözese Münster, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Stiftungsaufsichtsbehörde, Grundordnung

- 16.1 Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung im Sinne des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates.
- 16.2 Demnach sind die Bestimmungen der Kirchlichen Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte, zu beachten.
- 16.3 Insbesondere bedürfen die Beschlüsse über die Änderung der Stiftungssatzung, die Auflösung, die Zusammenlegung und die Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung. Weitere Genehmigungsvorbehalte ergeben sich aus der Kirchlichen Stiftungsordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster.

16.4 Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten jeweils gültigen Fassung an.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt nach Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Vechta, den 13.03.2013

L. S. Bischöflicher Offizial
i. V. Peter Kossen
Offizialatsrat

Art. 104 Kirchenoberliche Genehmigung der Satzung der Schwester Euthymia Stiftung in Vechta

Die am 13. März 2013 errichtete selbständige Stiftung "Schwester Euthymia Stiftung" mit Sitz in Vechta wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

L. S. Bischöflicher Offizial
L. S. i. V. Peter Kossen
Offizialatsrat

Art. 105 Staatliche Genehmigung der Satzung der Schwester Euthymia Stiftung in Vechta

Die Stiftung Schwester Euthymia Stiftung mit Sitz in der Stadt Vechta wird hiermit gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Neufassung vom 02.01.2002 (BGBI. Teil I, Seite 42, berichtigt Seite 2909 und Seite 738/2003) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. §§3 und 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBI. S. 119), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 23.11.2004 (Nds. GVBI. S. 514) und unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 13. März 2013 als rechtsfähig anerkannt.

Oldenburg, den 21. März 2013 RV OL.06-11741-10(062)

L. S. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Regierungsvertretung Oldenburg Im Auftrag Olaf Kaukien

Art. 106 Änderungen im Personal-Schematismus

- S. 171 Pfarrer em. Franz-Josef Barlage, neue T.-Nr.: 02865 603226
- S. 176 Pastoralreferentin Anne-Marie Eising, neue dienstl. Anschrift: Webereistr. 15, 48703 Stadtlohn, T. 02563 400000160, priv. Anschrift: Webereistr. 15, 48703 Stadtlohn, T. 02563 9050840
- S. 179 Pastoralassistentin Wiebke Mengeringhausen, neue priv. Anschrift: Breslauer Str. 15, 48691 Vreden
- S. 190 Pastoralreferentin i.R. Sr. Mediatrix Holtkemper, "Emeriti und Ruheständler" der Pfarrei Coesfeld St. Lamberti, neue Anschrift: Kloster Annenthal, Gerlever Weg 33, 48653 Coesfeld
- S. 195 Pastoralreferent Hans-Jürgen Ludwig, dienstl. E-Mail streichen, priv. E-Mail: hj.ludwig@t-online.de
- S. 200 Pastoralreferentin Mechthild Rensing, neue dienstl. Anschrift: Burgstr. 47, 48301 Nottuln, T. 02502 221610
- S. 202 Pastoralreferent Tobias Kettrup, ,Seelsorgeteam der Pfarrei' Ascheberg St. Lambertus, neue dienstl. T.-Nr.: 02593 92998812, E-Mail: kettrup-t@bistum-muenster.de
- S. 241 Pfarrer em. Antonius Speckbrock, "Emeriti und Ruheständler" der Pfarrei Haltern am

- See St. Sixtus, neue Anschrift: Kirchweg 6, 45721 Haltern am See
- S. 273 Pastor m.d.T. Pfarrer Markus Thomalla, "Seelsorgeteam der Pfarrei' Hörstel St. Reinhildis, neue Anschrift: Langenhorstweg 7, 48477 Hörstel, T. 05459 9069193
- S. 286 Pastoralreferentin Irmgard Heidemann, neue priv. T.-Nr.: 05404 9490519
- S. 318 Pastoralreferentin Mechthild Döbbe, neue priv. T.-Nr.: 02508 984777
- S. 318 Pastoralreferentin Barbara Kuhlmann, neue dienstl. T.-Nr.: 02508 999404-18
- S. 357 Pastoralreferentin Kirsten Ebben, "Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit' Emmerich am Rhein St. Christophorus und St. Johannes der Täufer, neue dienstl. und priv. E-Mail: ebbenkirsten@googlemail.com, neue dienstl. T.-Nr.: 02822 9816692
- S. 359 Pfarrer em. Fritz Leinung, neue Anschrift: Hagsche Poort 23-31, 47533 Kleve
- S. 367 Pastoralreferent Friedhelm Appel, neue dienstl. Anschrift: Karmeliterstr. 12, 47608 Geldern, T. 02831 1321191
- S. 430 Pfarrer em. Heinz Bueren, neue T.-Nr.: 0281 4757175
- S. 496 Pastoralassistent Daniel Gewand, neue dienstl. T.-Nr.: 04441 8334814

AZ: 502 15.4.13

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER PVS Deutsche Post AG Entgelt bezahlt, H 7630 Bischöfliches Generalvikariat Hauptabteilung 100 Postfach 1366, 48135 Münster

120

Kirchliches Amtsblatt Münster 2013 Nr. 8